



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

2. Kommunalwesen

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

in Innungen endlich doch gelungen. Die Tätigkeit der Innungen war vor diesem Gesetze fast erloschen und die neue Einrichtung der Zwangsinnungen neben den freien hatte sich nicht gleichmäßig bewährt; jetzt gehört dagegen etwa die Hälfte aller (45—46 000) Handwerker den Innungen an (232 Zwangsinnungen und 123 freie Innungen), die, trotz der fließenden Grenze gegen die Industrie, durch das Prüfungswesen auf die richtige Ausbildung der Lehrlinge günstig einzuwirken vermögen. Daneben ist die Förderung der selbständigen Handwerker durch Kredit-, Rohstoff-, Werkzeug- und Produktionsgenossenschaften, zum Teil mit staatlicher Unterstützung, mit Erfolg angestrebt worden.

2. Kommunalwesen

Als Gegenbild zu der früheren Vereinigung von Landkreisen haben nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts häufige Kreisteilungen stattgefunden. Der übergroße Kreis Geldern wurde 1856 geteilt in Geldern und Mörz, ebenso 1857 der Kreis Duisburg in die Landkreise Duisburg und Essen. Im Jahre 1861 schieden Elberfeld und Barmen aus dem Landkreise Elberfeld aus, dessen Rest zum Kreise Mettmann verwandelt wurde; seitdem sind fast alle weiteren Kreisveränderungen ebenfalls durch Errichtung selbstständiger Stadtkreise veranlaßt worden. Es folgten: die Stadtkreise Düsseldorf und Grefeld (beide 1872), Duisburg und Essen (beide 1874, der Landkreis Duisburg wurde zum Kreise Mülheim-Ruhr), der Landkreis Ruhrort (1887 abgezweigt von Mülheim), die Stadtkreise Remscheid (1887), M.Gladbach (1888), Solingen (1897), Oberhausen (1900), Mülheim-Ruhr (1903, der einstweilen noch fortbestehende Landkreis Mülheim wurde 1910 aufgeteilt), Rheydt (1907) und endlich Hamborn (1911), mit dessen Ausscheiden die Verlegung des Landratsitzes von Ruhrort nach Dinslaken (1909) zusammenhängt. Der Bezirk hat demnach statt der früher 13 jetzt 28 Kreise, darunter 13 Stadtkreise. Von den nach der Volkszählung 1910 in Preußen vorhandenen 32 Großstädten (über 100 000 Einwohner) liegen 7 im hiesigen Bezirke und untereinander so nahe, daß auch die dazwischen gelegenen Teile von Landkreisen städtische Bebauung und Verkehr haben. Auch sonst sind die äußeren Unterschiede zwischen Stadt- und Landgemeinden oft stark verwischt. Neben 50 kreisangehörigen Städten bestehen große „ländliche“ Industriegemeinden, zu denen bis vor kurzem Hamborn mit mehr als 100 000 Einwohnern gehörte. Auf den unsicheren Bestand der Landkreise ist es teilweise zurückzuführen, daß diese erst in neuester Zeit eigene kommunale Einrichtungen geschaffen haben. Der Anreiz dazu war übrigens vor Erlaß der Rheinischen Kreisordnung (in Kraft getreten 1888) deshalb geringer, weil damals die Kommunal- und Polizeiaufsicht auch über die größeren zum Landkreise gehörigen Städte vom Landrate geführt wurden.

Die Kreisveränderungen stehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange mit den besonders in den letzten Jahren stark einsetzenden Eingemeindungen, durch welche größere Städte industrielle oder Villen-Vororte in ihren Bezirk einbezogen haben, wobei die bereits bestehende Gemeinschaft städtischer Unternehmungen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätsanlagen) und das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung des Hoch- und Tiefbauwesens, vor allem aber das Ausdehnungsbedürfnis der großen Städte maßgebend gewesen sind. Die Großstädte in der Nähe des Industriegebiets Essen, Duisburg, Mülheim, Düsseldorf, Grefeld haben hauptsächlich durch Eingemeindungen ihre heutige Ausdehnung und damit die Voraussetzung zu neuen großzügigen Unternehmungen erlangt. Von der Landkarte des Niederrheins sind infolge der Eingemeindungen uralte

Namen und seit Jahrhunderten bestehende Feldmarksgrenzen verschwunden. Das Kommunalbezernat der Regierung ist durch die Erörterung dieser Städteerweiterungen und die damit verbundenen Auseinandersetzungen des Vermögens und der Schulden viel beschäftigt gewesen.

Der gesteigerte Finanzbedarf der neuen Zeit führte in den Städten unseres Bezirks zunächst zu höheren Zuschlägen auf die direkten Steuern, besonders die Klassen- und Einkommensteuer, da sonstige Einnahmequellen der Gemeinden nicht ergiebig waren*. Vor der Miquelschen Steuerreform, welche die Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) für die Staatskasse außer Hebung setzte und den Gemeinden überwies, hatte der Durchschnittssatz der von der Regierung zu genehmigenden Personalsteuernzuschläge 208 % erreicht. Die mit dem Kommunalabgabengesetze eintretende Änderung ermäßigte die Zuschläge zur Einkommensteuer im folgenden Jahre auf 164, indem zugleich die Realsteuernzuschläge von 64 auf 165 % durchschnittlich im Regierungsbezirke anwuchsen. Von dem städtischen Gesamtbedarf des Jahres 1895/96 mit rund 23 Millionen wurden 8½ durch Realsteuern aufgebracht, während diese im Vorjahre nur 3 Millionen für den Kommunalhaushalt geliefert hatten; daneben verdoppelte sich der Ertrag der Verbrauchs- und Verkehrssteuern der Städte. (Bier-, Umsatzsteuern usw.) In der Folge hat sich dann das städtische Steuerwesen durch besondere, von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Steuerordnungen immer vielgestaltiger entwickelt; die Zuschläge zur alten Grund- und Gebäudesteuer sind fast durchweg durch besondere Grundsteuern vom gemeinen Wert ersetzt. — Die Steuerreform brachte (1895) mit der Verpflichtung der Gemeinden zur Einzelerhebung aller direkten Steuern auch das Ende der zahlreichen königlichen Steuerkassen, an deren Stelle 17 Kreisassen traten, die inzwischen auf 14 vermindert sind. In andauernd steigendem Maße haben die Kommunalverbände, besonders die Städte, in dem letzten halben Jahrhundert für die ihrer Selbstverwaltung überwiesenen Zwecke Anleihen aufgenommen, deren Genehmigung der Aufsichtsbehörde oblag. Obgleich, im Gegensatz zu dem alten Schuldenwesen vor 100 Jahren, der Anlaß dieser neuen Kommunalschulden (Schul- und Krankenhausbau, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Kanalisationen, Kleinbahnen) durchweg durch einen wirtschaftlichen Aufschwung gegeben war, so haben doch die starke Häufung der kommunalen Bedürfnisse und der schnelle Wechsel technischer Einrichtungen die tunliche Beschränkung und beschleunigte Tilgung dieser Anleihen der Regierung zur ersten Pflicht gemacht. Ihre Anordnungen auf diesem Gebiete mußten manchmal mehr die Zustimmung des künftigen als des gegenwärtigen Geschlechts vor Augen haben. Während viele früher von der Regierung beeinflusste Kommunalsachen jetzt der Selbstverwaltung der Gemeinden überlassen sind, konnten manche gemeinsame (interkommunale) Angelegenheiten benachbarter Gemeinden durch die Anregung und Vermittelung der Aufsichtsbehörde erleichtert werden.

* Die etatsmäßigen Einnahmen aus städtischem Grund- und Kapitalvermögen sowie aus sonstigen Quellen, abgesehen von Steuern, betragen im Jahre 1872 nur in sieben Städten über 10000 Taler, und zwar in Barmen rd. 29 000, Crefeld 54 000, Düsseldorf 136 000, Elberfeld 55 000, Remscheid 24 000, Reuß 45 000, Solingen 13 000 Taler.